

# **BVGer E-7305/2018 vom 27. Mai 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-05-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-7305\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7305_2018)

FR: TAF E-7305/2018 du 27 mai 2020

IT: TAF E-7305/2018 del 27 maggio 2020

## **Regeste**

Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.5**

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. auch BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft aberkannt oder das Asyl widerrufen, wenn Gründe nach Art. 1 Bst. C Ziff. 1-6 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorliegen.

### **E. 3.2**

Die Bestimmung von Art. 1 Bst. C Ziff. 1 FK umschreibt die Konstellation, dass sich eine Person freiwillig wieder unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gestellt hat und sich deshalb nicht mehr auf die Bestimmungen der FK berufen kann.

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihrer Verfügung aus, gemäss einem Grenzkontrollrapport der Kantonspolizei D. \_\_\_\_\_ vom 10. August 2018 habe die Beschwerdeführerin sich vom (...) Juli 2018 bis (...) August 2018 in Äthiopien aufgehalten. Dem schweizerischen Asylrecht liege ein einziger und einheitlicher Flüchtlingsbegriff zugrunde. Es ergebe sich aus der Unterscheidung zwischen originärer und derivativer Flüchtlingseigenschaft kein unterschiedlicher Rechtsstatus. Den besonderen Umständen von gemischt nationalen Familien werde bei der Prüfung von Art. 51 Abs. 1 AsylG Rechnung getragen. Ferner unterscheide die Flüchtlingskonvention in Art. 1 C zwischen Personen, die sich freiwillig wieder unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, gestellt hätten, und solchen, die freiwillig in das Land zurückgekehrt seien, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen oder nicht mehr betreten hätten. In Art. 1 Bst. C Ziff. 1 FK sei explizit die Rede vom Land, dessen Staatsangehörigkeit eine Person besitze. Davon könne auch bei einer lediglich formell, aufgrund der Einheit der Familie, als Flüchtling anerkannten Person, die eine andere Staatsangehörigkeit besitze als ihr materiell als Flüchtling anerkanntes Familienmitglied, nicht abgewichen werden. Es würde zu einem stossenden Ergebnis führen, wenn eine gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG als Flüchtling anerkannte Person bessergestellt würde als Personen, denen originär gemäss Art. 3 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden sei, indem sie sowohl in ihren Heimatstaat reisen und heimatliche Reisepapier besitzen als auch von den den anerkannten Flüchtlingen zustehenden Rechten profitieren könnten.

### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin führte zur Begründung ihrer Beschwerde aus, ihrem Ehemann sei aufgrund von in Eritrea erlittener asylrelevanter Verfolgung in der Schweiz Asyl gewährt worden. Ihr Herkunftsstaat sei aber Äthiopien und damit nicht der Verfolgerstaat ihres Ehemannes. Sie habe zu keinem Zeitpunkt eine Verfolgung durch ihren Herkunftsstaat Äthiopien geltend gemacht. Im vorliegenden Kontext eines Asylwiderrufs sei somit nur ihr Verhältnis zum eritreischen Staat nicht aber dasjenige zu Äthiopien massgeblich. Gemäss Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission (EMARK) 1996 Nr. 7 müsse es sich für einen Asylwiderruf gemäss Art. 1 Bst. C Ziff. 1 FK beim Staat, dessen Staatsangehörigkeit die betroffene Person besitze und unter dessen Schutz sie sich freiwillig gestellt habe, um den Herkunftsstaat handeln, zu welchem es aufgrund von drohender oder erlittener Verfolgung zum Bruch gekommen sei. Für einen Asylwiderruf im Sinne von Art. 1 Bst. C Ziff. 1 FK müssten drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: Der Akt, mit welchem der Flüchtling mit seinem Heimatstaat in Kontakt trete, müsse freiwillig erfolgt sein, der Flüchtling müsse in der Absicht gehandelt haben, von seinem Heimatstat Schutz in Anspruch zu nehmen, und der Schutz müsse ihm tatsächlich gewährt

worden sein. Die blossе Anwesenheit auf dem Territorium des Heimatstaats begründe noch keine Inanspruchnahme des Schutzes. Zudem könne nicht jeder Kontakt zum Heimatstaat zwingend zu einem Asylwiderruf führen; es müsse dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen werden (EMARK 1993 Nr. 22). Sie sei keinesfalls mit der Absicht nach Äthiopien gereist, dort um Schutz zu ersuchen und sie habe keinen solchen erhalten. Sie habe sich kurze Zeit dort aufgehalten, um ihren schwerkranken Bruder zu besuchen. Ein Asylwiderruf würde sich somit wohl selbst dann nicht rechtfertigen, wenn es sich beim flüchtlingsrechtlich relevanten Heimatstaat um Äthiopien handeln würde.

#### **E. 5.1**

Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin sich vom (...) Juli 2018 bis (...) August 2018 in Äthiopien aufgehalten hat.

#### **E. 5.2**

Die Anwendung von Art. 1 Bst. C Ziff. 1 FK setzt kumulativ voraus, dass der Flüchtling freiwillig in Kontakt mit seinem Heimatstaat getreten ist, er mit der Absicht gehandelt oder zumindest in Kauf genommen hat, von seinem Heimatstaat Schutz in Anspruch zu nehmen, und er diesen Schutz auch tatsächlich erhalten hat (vgl. BVGE 2017 VI/11, E. 4.3; 2010/17 E. 5.2.1). Entfällt eine dieser drei Voraussetzungen, ist von der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und vom Widerruf des Asyls abzusehen (vgl. Urteile des BVGer D-304/2019 vom 17. September 2019 E. 4.2 und E-4544/2017 vom 29. August 2017 E. 4.2 mit Verweis auf BVGE 2010/17 E. 5.1.2 und EMARK 1996 Nr. 7 E. 10.a).

#### **E. 5.3**

Zwar bezieht sich die Flüchtlingskonvention in Art. 1 Bst. C auf den Staat, dessen Staatsangehörigkeit eine Person besitzt und sieht vor, dass nicht mehr unter das Abkommen fällt, wer sich freiwillig wieder unter den Schutz dieses Staates stellt. Die Flüchtlingskonvention geht aber von der Ausgangslage aus, dass eine Person den Schutz des Heimatstaats nicht beanspruchen kann oder - weil der Heimatstaat als Verfolgerstaat auftritt - nicht beanspruchen will (vgl. Art. 1 Bst. A FK). Der Heimatstaat der Beschwerdeführerin, Äthiopien, entsprach jedoch zu keiner Zeit dem Verfolgerstaat. Wie auf Beschwerdeebene zutreffend eingewendet wurde, machte die Beschwerdeführerin im Asylverfahren keine Verfolgung durch die äthiopischen Behörden geltend, sondern bezog sich vollumfänglich auf die Asylgründe ihres Ehemannes, der seinerseits eine Verfolgung durch den eritreischen Staat vorbrachte. Anknüpfungspunkt für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie der Asylgewährung bildete somit für den Ehemann - und daraus abgeleitet auch für die Beschwerdeführerin - Eritrea. Die Anknüpfung an Äthiopien zur Aberkennung der (durch die Verfolgung ihres Ehemannes in Eritrea begründeten) Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin erweist sich damit im vorliegenden Fall als unzulässig.

#### **E. 5.4**

Die angefochtene Verfügung überzeugt zudem auch betreffend das Argument der Gleichbehandlung von originären und derivativen Flüchtlingen nicht. Zwar trifft es zu, dass Art. 63 AsylG auf originäre Flüchtlinge und auf Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft bloss derivativ erhalten haben, gleichermassen anwendbar ist. Ein Abstellen auf ihren Heimat- statt auf den Verfolgerstaat drängt sich aber unter dem Aspekt der Gleichbehandlung nicht auf, zumal dies zu neuer Ungleichbehandlung der Ehepartner führen könnte und insbesondere der Ehemann diesfalls im Gegensatz zu seiner Frau nach

Äthiopien reisen könnte, ohne eine Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft beziehungsweise einen Asylwiderruf befürchten zu müssen (vgl. zum Ganzen: Urteile des BVerG E-3014/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 5.2; E-4858/2014 vom 25. August 2016 E. 5.3.3).

#### **E. 5.5**

Zusammenfassend ist die Reise der Beschwerdeführerin nach Äthiopien nicht geeignet, Gründe nach Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG in Verbindung mit Art. 1 Bst. C Ziff. 1 FK zu schaffen, welche die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und den Widerruf des Asyls rechtfertigen würden. Damit erübrigt sich die Prüfung, ob sie freiwillig mit ihrem Heimatland in Kontakt getreten ist, ob sie die Absicht hatte, von diesem Schutz in Anspruch zu nehmen und ob ihr dieser Schutz gewährt wurde.

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 8**

Der Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Ihre Rechtsbeiständin hat mit der Beschwerdeeingabe eine Honorarnote eingereicht, die den Verhältnissen angemessen ist. Die vom SEM zu vergütende Parteientschädigung ist demnach auf insgesamt Fr. 1213.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteueranteil) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.